

## Anlage 12 zur BV / 0761 / 2023

**Aktenzeichen:** 41 01 31 / 01 - 14 / 2023  
**Antragsteller:** Kultur- und Innovationszentrum  
Essenzen-Fabrik Zerbst e. V.  
**Maßnahme:** „Kleinkunst 2023 – Essenzen-Fabrik Zerbst  
(Jahresprojekt)

### Beschreibung der Maßnahme:

Seit 2013 wird das Kulturangebot der Stadt Zerbst durch eine Kleinbühne bereichert, die in der dortigen ehemaligen Essenzen-Fabrik ihren Sitz hat. Ziel des Betreibers, ein Verein gleichen Namens, ist die Förderung von Völkerverständigung, des Toleranzgedankens, des Verständnisses für die Lebensweisen in verschiedenen Ländern und Regionen, sowie die Förderung des Dialoges zwischen den Generationen innerhalb unserer Gesellschaft. In der Essenzen-Fabrik Zerbst werden verschiedene Kulturveranstaltungen (Musik, Theater, Literatur, Podiumsdiskussionen, Spieleabende) angeboten, die einerseits Unterhaltung bieten und andererseits aber auch zum Nachdenken über Themen wie Toleranz und Völkerverständigung anregen. Die Planung, Vorbereitung und Umsetzung der zahlreichen Veranstaltungen werden von den aktiven Vereinsmitgliedern ehrenamtlich bewerkstelligt.

### Kostenplan:

**Gesamtkosten der Maßnahme:** **5.245,00 EUR**  
beantragte Fördersumme: 3.600,00 EUR

### Kostengliederung:

Honorar / Aufwand für Künstler: 4.525,00 EUR  
(Neue Deutsche Welle mit DJ Dörk Ladehoff, Musikalisches Lyrikprogramm mit dem Theater Provinz Kosmos, Leinwandlyrik mit Ralph Turnheim, Trommelgruppen-Workshop mit Falk Röske, Liedgut DDR mit Duo Sybil Ciel, Sommerfest mit Thema India, Revue mit Rudi Rohde & das Basta-Theater)  
Bühnentechnik / Material: 500,00 EUR  
(Deko & Ersatzmaterial mit Einzelwert unter 150,00 €)  
Werbekosten: 220,00 EUR  
(Druck Flyer, Plakate, Homepage Aktualisierung, etc.)  
beantragt Gesamtkosten: 5.245,00 EUR

### Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.  
anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 5.245,00 EUR

### Finanzplan:

Eigenmittel:	31,36% = 1.645,00 EUR
Landesmittel:	0,00% = 0,00 EUR
Bundesmittel:	0,00% = 0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand:	0,00% = 0,00 EUR
private Spenden / Sponsoren:	0,00% = 0,00 EUR
beantragte Förderung Landkreis:	68,64% = 3.600,00 EUR

**Entscheidungsvorschlag Verwaltung:** **Zuschuss i. H. v. 3.600,00 EUR**  
**68,64% von Gesamtkosten 5.245,00 EUR**

## **Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:**

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 28.09.2022 i. V. m. d. Nachtrag vom 31.10.2022 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2023 beantragt und bereits mit dem Bescheid vom 02.11.2022 bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zweckes:

**§ 2 Abs. 1** – Zweck des Vereins ist, als unabhängige Trägerorganisation der Essenzen-Fabrik Zerbst, die Förderung von Kunst und Kultur sowie der internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

**§ 2 Abs. 2 (3)** – Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen verwirklicht, die dem o. g. Zweck dienen.

**§ 2 Abs. 2 (4)** – Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Seminaren und Workshops für Kinder und Jugendliche verwirklicht.

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**